

Internationale Gesellschaft für künstlerisches Kastagnettenspiel e.V. (IGkK)

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Internationale Gesellschaft für künstlerisches Kastagnettenspiel e.V.“, kurz „IGkK“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Vaihingen/Enz und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Verein dient der Förderung und Verbreitung des künstlerischen Kastagnettenspiels im musikalischen und tänzerischen Bereich.
2. Der Verein dient der musikalischen Förderung von Kindern, Jugendlichen und Senioren.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung. Er ist nicht auf wirtschaftlichen Erfolg gerichtet.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Zuwendungen an den Verein dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.

1. Mitglieder

Der Verein führt als Mitglieder ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.

2. Erwerb der Mitgliedschaft

- 2.1 Mitglied kann werden, wer die Satzung für sich bindend anerkennt.
- 2.2 Der Antrag auf Aufnahme in den Verein hat schriftlich an den Vorstand zu erfolgen. Jugendliche unter 18 Jahren können nur mit Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter in den Verein aufgenommen werden.
- 2.3 Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung des Aufnahmeantrags durch ein Vorstandsmitglied an den Antragsteller/die Antragstellerin.
- 2.4 Personen, die sich um die Belange des Vereins besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit mindestens 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder ernannt.

3. Beendigung der Mitgliedschaft

- 3.1 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod (bei natürlicher Person) bzw. Auflösung (bei juristischer Person).
- 3.2 Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand mit dreimonatiger Kündigungsfrist zum Ende des Kalenderjahres.
- 3.3 Der Ausschluss kann durch den Vorstand nur dann beschlossen werden, wenn sich das Mitglied eines groben Verstoßes gegen die Satzung des Vereins schuldig macht.

- 3.4. Im Falle des Austritts oder Ausschlusses besteht die Pflicht zur Beitragszahlung bis zum Ende des Kalenderjahres.

4. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 4.1 Jedes Mitglied hat das Recht, die Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen und an dessen Gestaltung mitzuwirken, insbesondere durch die Teilnahme an der Mitgliederversammlung und ihren Beratungen, Abstimmungen und Wahlen.
- 4.2 Für die Mitglieder sind die Satzung des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, das dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- 4.3 Die ordentlichen Mitglieder sind beitragspflichtig. Die Höhe und Art der Beiträge und etwaige Dienstleistungen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- 4.4 Die Mitglieder sind zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages bis zum 31. März des laufenden Jahres in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.
- 4.5 Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann beschließen, dass bei Bedarf Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung ausgeübt werden können.

§ 5 Die Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand

1. Mitgliederversammlung

- 1.1 Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal jährlich einberufen.

1.2 Sie ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen und unter Bekanntmachung der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.

1.3. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
- Entgegennahme des Berichts der Kassenverwaltung
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfung
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Dienstleistungen
- Beratung und Beschlussfassung über Anträge
- Beschlussfassungen über Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern

1.4 Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung dem Vorstand eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder dafür stimmen.

1.5 Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; dabei hat jedes Mitglied eine Stimme, ungültige Stimmen und Enthaltungen werden nicht mitgezählt.

1.6 Jedes Mitglied kann sich durch Bevollmächtigung bei der Mitgliederversammlung vertreten lassen. Bevollmächtigte müssen ebenfalls Mitglieder des Vereins sein. Die stimmberechtigten Bevollmächtigten müssen ihre Vertreterbefugnis schriftlich nachweisen.

1.7 Die Mitgliederversammlung wird von der/dem 1. oder im Verhinderungsfall von der/dem 2. Vorsitzenden geleitet.

1.8 Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen durch Handheben, auf Antrag geheim.

1.9 Über jede Versammlung ist ein Protokoll zu führen, das den jeweiligen Anforderungen des Vereinsregisters entspricht. Es ist von der/dem Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in, bzw. Protokollführer/in zu unterzeichnen.

2. Vorstand

2.1 Der Vorstand besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden, eines/einer Kassenverwalters/in, eines/einer Schriftführers/in und kann durch Beisitzer/innen erweitert werden.

2.2 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt; er bleibt jedoch mindestens so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist. Eine Wiederwahl des amtierenden Vorstandes ist möglich.

2.3 Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes hat der Restvortrag das Recht der Zuwahl für den Zeitraum bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

2.4 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

2.5 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Zu seinen Aufgaben gehören:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Aufstellung eines Jahreshaushaltsplanes jeweils im Januar
- Erstellung eines Berichtes und eines Kassenberichtes

2.6 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von dem/der 1. Vorsitzenden, im Falle ihrer Verhinderung von dem/der 2. Vorsitzenden, einberufen werden. Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

2.7 Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

2.8 Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen. Die Beschlüsse des

Vorstandes sind in dem Protokoll festzuhalten. Es ist von dem/der Vorsitzenden und dem Schriftführer/der Schriftführerin, bzw. dem Protokollführer/der Protokollführerin zu unterzeichnen.

- 2.9 Der Vorstand kann seine Aufgaben an weitere Vereinsmitglieder delegieren, behält aber für seinen Aufgabenbereich die Verantwortung und muss für diesen auf der Mitgliederversammlung Rechenschaft ablegen.
- 2.10 Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen interessierte Mitglieder des Vereins und Berater einladen. Diese haben aber kein Stimmrecht.
3. Die Haftung des Vereins für grobe Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen.

§ 6 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann aus besonderem Anlass jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
2. Der Vorstand ist hierzu verpflichtet,
 - wenn wichtige Entscheidungen anstehen, welche die Mitglieder und das Interesse des Vereins in besonderem Maße betreffen oder
 - ein Drittel der Mitglieder vom Vorstand unter Angabe des Grundes die Einberufung verlangen.
3. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt § 5 1.1. analog.

§ 7 Beschlüsse

1. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder.
2. Eine Mehrheit von 2/3 der gültigen abgegebenen Stimmen ist in folgenden Fällen erforderlich:
 - bei Änderung der Satzung
 - bei Ausschluss von Mitgliedern

- bei Auflösung des Vereins
3. Bei der Feststellung des Stimmenverhältnisses werden nur die gültigen abgegebenen Stimmen gezählt; bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen erfolgt eine Stichwahl, im Wiederholungsfall entscheidet das Los.

§ 8 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der Mitglieder zwei Kassenprüfer/innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
2. Die Kassenprüfer/innen prüfen gemeinsam die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins sachlich und rechnerisch. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.
3. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer/innen zuvor dem Vorstand berichten.

§ 9 Erstattung von Auslagen

Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen, die ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit für die IGkK entstehen entweder durch Einzelnachweis oder steuerliche Pauschalen, z.B. Kilometergeld, Reisekosten und Ehrenamtszuschale. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit (Arbeits- und Zeitaufwand) eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

§ 10 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vermögen des Vereins für gemeinnützige Zwecke in Sinne des § 2 der Satzung zu verwenden. Über die Verwendung entscheidet die Mitgliederversammlung, wobei jedoch diese Beschlüsse erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden dürfen.

§ 11 Gültigkeit der Satzung

Die Satzung ist mit Beschluss der 30. Mitgliederversammlung vom 20.11.2021 ab der anschließenden Eintragung ins Vereinsregister (09.12.2022) gültig.

Vaihingen/Enz, 20.11.2021